

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neustadt (Hessen)

21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Struth“, Neustadt;

hier: Wirksamwerden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Genehmigung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 31.05.2021 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Struth“, Neustadt, ist gemäß § 6 Baugesetzbuch dem Regierungspräsidium Gießen zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 10.09.2021 (Az.: RPGI-31-61a0100/28-2014/12) hat das Regierungspräsidium Gießen die 21. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

2. Begründung/Ziel und Zweck der Planung

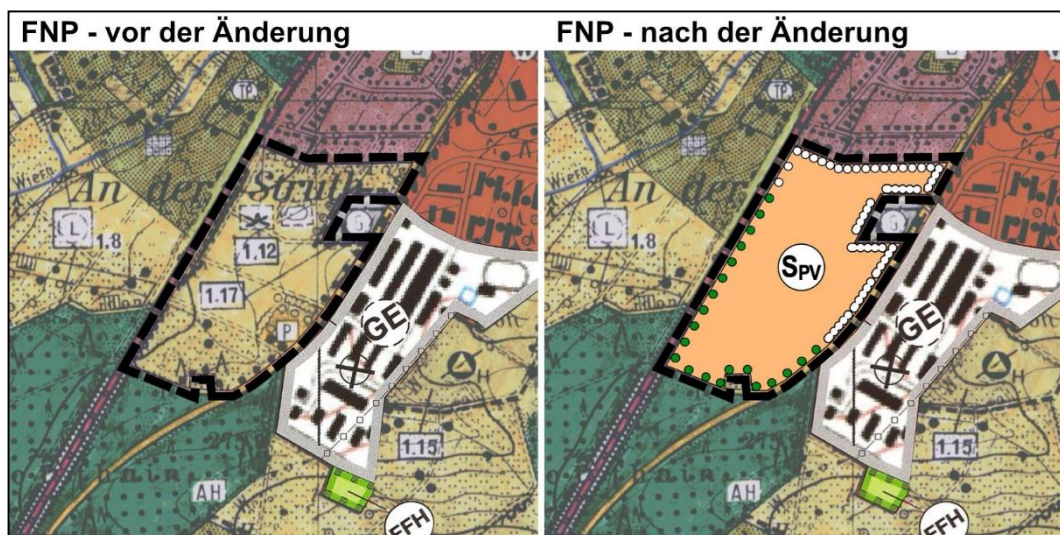
Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Dies soll durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt (Hessen) sowie durch den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Struth“, Neustadt, erfüllt werden.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt südwestlich der Kernstadt und umfasst einen landwirtschaftlich genutzten Schlag zwischen der Niederkleiner Straße (Ortsstraße) und der Bahnstrecke der Main-Weser-Bahn. Die Geltungsbereichsgrenze orientiert sich an den umlaufenden Wege- und Bahnparzellen sowie den z.T. zur Tierhaltung genutzten Anschlussflächen an das nördliche Wohngebiet. Darüber hinaus wurde das Grundstück des Forsthauses im Süden wie auch das eines Gewerbebetriebs im Nordosten ausgeklammert.

Der Geltungsbereich des Plangebiets hat eine Größe von rund 14 ha und ist aus den nachstehenden Kartenauszügen ersichtlich.

21. FNP-Änderung im Bereich „Solarpark Struth“
(Planteil – ohne Maßstab)



4. Bereithaltung zur Einsicht

Die genehmigte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt (Hessen) im Bereich „Solarpark Struth“, Neustadt, bestehend aus der Planzeichnung und zugehöriger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, wird im Rathaus der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 9, 35279 Neustadt (Hessen), Zimmer-Nr. 6 (Bauamt), Nebengebäude, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

In Ergänzung der o.g. Ausführungen wird aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie auf die folgenden Zugangsregelungen hingewiesen:

Die Eingangstür zur Ritterstraße 9, Nebengebäude, ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie auch während den Dienstzeiten verschlossen, kann aber auf telefonischen Zuruf unter der Telefon-Nummer 06692-8927 oder durch Klingeln an der Kontaktfensterscheibe für die Öffentlichkeit geöffnet werden. Darüber hinaus kann ein Termin unter der Telefonnummer 06692-8933 vereinbart werden. Die jeweils aktuell gültigen Hygiene- und Gesundheitshinweise sind durch den Einsichtnehmer strikt einzuhalten (z.B. Personenabstand mindestens 1,5 m; Tragen einer Mund-Nasen-Maske). Mehrere Personen können ggf. nur nacheinander Einsicht nehmen.

5. Hinweise nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt (Hessen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorangegangene Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

6. Wirksamwerden

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Struth“, Neustadt, wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch wirksam.

Neustadt (Hessen), den 17. September 2021

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister